



Schule und Cannabis

Regeln, Massnahmen, Früherfassung

Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen



Bundesamt
für Gesundheit

sfa / ispa 

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, Lausanne



Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Bundesamt für Gesundheit BAG, Bern, Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention, www.admin.ch/bag
Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, Lausanne, www.sfa-ispa.ch

Publikationszeitpunkt: Februar 2004

Bezugsquelle und weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit BAG, Bern, Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention
Telefon 031 323 11 76, E-Mail: walter.minder@bag.admin.ch

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenfragen SFA, Av. Ruchonnet 14, 1003 Lausanne
Telefon 021 321 29 76, Fax 021 321 29 40, E-Mail: prevention@sfa-ispa.ch

Gestaltung: Schmutz & Pfister, www.schmutz-pfister.ch

Fotografien: Peter Leuenberger

Druck: Schaub Medien AG

Schule und Cannabis

Regeln, Massnahmen, Früherfassung

Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen



Bundesamt
für Gesundheit

sfa/ispa 

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, Lausanne

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Zum Aufbau dieser Broschüre	5

Teil 1: Einige Informationen als Ausgangspunkt **6**

Regeln	7
«Welche Regeln zu Cannabis machen Sinn?»	7
«Warum hat Cannabis an der Schule nichts verloren?»	7
«Welche Regeln sollen bei einer Schulverlegung oder auf der Schulreise gelten?»	7
«Wie kann die Akzeptanz von Regeln erhöht werden?»	7
«Wie reagieren, wenn Schüler/innen volljährig sind?»	8
Feststellen von Regelbrüchen	8
«Wie findet man heraus, ob ein Schüler/eine Schülerin bekifft ist?»	8
«Wie erkennt man problematischen Suchtmittelkonsum?»	9
«Sollen Schulen Drogentests durchführen?»	9
Interventionen	10
«Welche Art disziplinarischer Massnahmen machen Sinn?»	10
«Welche Interventionen im Sinn der Entwicklungsförderung sind sinnvoll?»	10
«Was tun, wenn an der Schule gedealt wird?»	10
«Was, wenn gleich mehrere Schüler/innen konsumiert haben?»	11
«Was, wenn eine dritte Person Schüler/innen beim Kiffen erwischt?»	11
Hilfestellungen	11
«Welche Hilfestellungen gibt es?»	11
Gesetzliche Vorschriften	12
«Welches sind die gesetzlichen Vorschriften, die man beachten muss?»	12
Einbezug der Eltern	13
«Wie kann man die Eltern in die Regelbildung einbeziehen?»	13
«Wenn Probleme auftauchen: Wann sollen Eltern einbezogen werden?»	13
«Die Eltern haben eine andere Haltung als die Schule! Was tun?»	13

Teil 2: Gemeinsam(e) Regeln schaffen **14**

Warum sind gemeinsame Regeln wichtig?	15
Wie kann man solche Regeln schaffen?	16
1. Bildung einer Arbeitsgruppe	16
2. Haltungen klären	16
3. Regeln formulieren	17
4. Massnahmen festlegen	17
5. Rollen klären	17
6. Regeln und Massnahmen kommunizieren	18
7. Kontinuität sicherstellen	18
Flexibel bleiben!	18



Teil 3: Reagieren, wenn es zu Regelbrüchen kommt **20**

Die Situation einschätzen **22**

- 1. Wie klar ist die Situation? 22
- 2. Wie schwerwiegend ist die Situation? 22
- 3. Wie oft ist es zu Vorfällen gekommen? 22
- 4. Besteht Selbstgefährdung oder werden andere Schülerinnen und Schüler gefährdet? 23
- 5. Weitere Kriterien 23

Adäquat und sicher reagieren **24**

- «Wie erkennt man Cannabiskonsum?» 24
- «Was, wenn ich bloss einen Verdacht habe?» 24
- «Was kann eine Lehrperson tun, wenn es zu Verhaltensauffälligkeiten kommt?» 24
- «Was, wenn Schüler/innen aktuell bekifft sind?» 24
- «Worauf muss ich bei Cannabiskonsum von Schülerinnen und Schülern achten?» 25
- «In meiner Schulklasse sitzen mehrere Schüler/innen, die praktisch dauernd bekifft sind.» 25
- «Wie kann ich Gespräche gestalten? Worauf muss ich achten?» 26
- «Was muss ich im Gespräch mit den Eltern berücksichtigen?» 26
- «Wie reagieren, wenn ich gefragt werde, ob ich auch schon gekifft habe?» 27

Teil 4: Interventionsleitfaden **28-33**

Übersicht **28-30**

- Erster Vorfall – erste Schwierigkeiten 28-30
- Zweiter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten 28-30
- Dritter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten 28-30
- Vierter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten 28-30
- Das Verhalten hat sich im Sinn der Vereinbarung geändert 28-30
- Weiter bestehende Schwierigkeiten 28-30

Gespräche zur Klärung **31-33**

Anhang: Ressourcen, Material, Webseiten **34**

- Fachstellen in den Regionen und Netzwerke 34
- Das Internet als Informationsquelle 34
- BAG-Präventionsprogramme 34
- Informationsmaterial und didaktisches Material 34

Einleitung

Laut einer Befragung der SFA aus dem Jahr 2002 hat etwa ein Drittel der Lehrpersonen der 8. und 9. Schulklasse im laufenden Schuljahr mindestens einmal erlebt, dass Schüler/innen bekifft in der Schule sass(en)*. Von den Lehrpersonen der 5. bis 7. Klassen gab etwa eine/r von zwanzig an, dass Schüler/innen bekifft zum Unterricht erschienen seien. Recht selten erlebt haben Lehrpersonen, dass alkoholisierte Schüler/innen im Unterricht sass(en). Cannabis- oder Alkoholkonsum auf dem Schulgelände beobachtet haben, abhängig von der Klassenstufe, zwischen 6% und 15% der Lehrpersonen.

Dass der Konsum von Cannabis – wie von Alkohol und anderen Drogen – an einer Schule nicht toleriert werden kann, ist klar. Aber wie kann man hier vorgehen? Ein System von Regeln und Sanktionen trägt dazu bei, Schwierigkeiten zu vermindern und zu verhindern. Die vorliegende Broschüre zeigt auf, wie eine Schule vorgehen kann, und sie geht dabei auf zwei grössere Fragen ein:

1. Wie kann die Schule als Ganzes mit dem Thema Cannabis umgehen? Welche Regeln sollen gelten und welche Massnahmen sollten im Fall von Konsum getroffen werden?
2. Wie können Lehrpersonen im Fall von Konsum im direkten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern konstruktiv vorgehen?

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an Schulen und Lehrkräfte der Oberstufe. Sie versteht sich als Anregung zur Auseinandersetzung und als Hilfestellung. Die Gestaltung eines schulinternen Regelsystems muss die spezifische Situation jeder Schule berücksichtigen.



Zum Aufbau dieser Broschüre:

Teil 1: Einige Informationen als Ausgangspunkt

Dieser Teil nimmt einige wichtige Fragen auf, die sich an Schulen in Zusammenhang mit Cannabis stellen können, und beantwortet sie aus Sicht der Prävention.

Teil 2: Gemeinsam(e) Regeln schaffen

Hier wird aufgezeigt, wie eine Schule ein Regelsystem entwickeln kann.

Teil 3: Wie reagieren, wenn es zu Regelbrüchen kommt?

Dieser Teil gibt Hinweise für Lehrpersonen, wie sie im direkten Kontakt in Problemsituationen adäquat reagieren können.

Teil 4: Als Beispiel wird ein «Interventionsleitfaden» vorgestellt.

Anhang: Hinweise auf Ressourcen, Materialien und Webseiten.

Wir danken folgenden Personen für ihre wertvolle Hilfe:

Herr Marc Dinichert, Berner Gesundheit

Herr Josha Frey und Frau Charlotte Strub, AJFP Basel Stadt

Herr Jürg Gilly, Schulsozialpädagoge und Herr Roland Rüegg, Werklehrer und Jugendarbeiter, Oberstufe Halden Glattbrugg

Herr Noldi Huber, Schulleiter Sekundarstufe Kriens

Frau Pelin Kandemir, Radix italienischsprachige Schweiz

Herr Udo Kinzel, Beauftragter für Suchtprävention im Kanton Basel-Landschaft

Frau Karin Vannay, Schulsozialarbeiterin, Kriens

Frau Barbara Zumstein, Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen

* oder unter dem Einfluss von anderen illegalen Substanzen standen. Aber in den allermeisten Fällen dürfte es sich um Cannabiskonsum gehandelt haben.

1 Einige Informationen als Ausgangspunkt

Als Einstieg werden hier einige grundlegende Fragen zum Thema «Cannabis und Schule» aufgegriffen und aus Sicht der Prävention beantwortet: Gemeint sind Hinweise und Informationen, zum Aufstellen von Regeln, zum Feststellen von Regelbrüchen, zu Interventionen, zu gesetzlichen Vorschriften sowie zum Einbezug der Eltern.



Regeln

«Welche Regeln zu Cannabis machen Sinn?»

An einer Schule kann natürlich nicht toleriert werden, dass Schüler/innen während des Unterrichts oder während anderer schulischer Anlässe Cannabis konsumiert oder unter dem Einfluss von Cannabis stehen.

- Kein Konsum vor oder während der Schule
- Keine Teilnahme am Unterricht in nicht aufnahmefähigem Zustand
- Kein Konsum vor oder während Anlässen, die von der Schule organisiert werden, wie z.B. Schulreise, Schulverlegung, Schulfest
- Keine Weitergabe, kein Handel mit Cannabis oder anderen Drogen auf dem Schulhausareal

Regeln in der Schule halten fest, was für Schüler/innen und was für Lehrer/innen gilt. Erklärungen zur Wirkungsweise der Substanz begründen diese Regeln, was der Akzeptanz dient.

«Warum hat Cannabis an der Schule nichts verloren?»

Die Schule ist ein Ort, wo Lernorientierung und Leistung zentral sind. Cannabiskonsum behindert beides: Kurzfristig werden unter anderem die Konzentrationsleistung und die Leistungsfähigkeit des Kurzzeitgedächtnisses vermindert, die beide im Lernprozess eine wichtige Rolle spielen.

Auch aus sozialen Gründen können berauschte Schüler/innen im Unterricht nicht toleriert werden, da sie letztlich den Lernprozess der anderen Schüler/innen bremsen und das Klassenklima stören. Zudem verändert Cannabiskonsum das Sozialverhalten oft ungünstig.

«Welche Regeln sollen bei einer Schulverlegung oder auf der Schulreise gelten?»

Bei jeder Art von Schulanlass gelten die gleichen Regeln – die Argumente sind je nach Setting andere: Bei einer Schulverlegung oder auf der Schulreise stehen v. a. die Sicherheit (d.h. die Prävention von Unfällen) und der Schutz der Nichtkonsumierenden im Vordergrund. Die Sanktionen im Fall von Konsum müssen den Situationen angepasst werden. Wird z.B. im Schullager gekifft, ist es im Allgemeinen angebracht, die Eltern sofort zu informieren und die betreffenden Schüler/innen begleitet nach Hause zu entlassen. Dieses Vorgehen setzt voraus, dass die Eltern und Schüler/innen vor der Schulverlegung oder dem Schulanlass über diese Regeln informiert werden.

«Wie kann die Akzeptanz von Regeln erhöht werden?»

Die Sinnvermittlung und Begründung sind für die Akzeptanz der Regeln und Sanktionen von zentraler Bedeutung.

Auf der Ebene der Lehrer/innen und anderer Akteure: Partizipation am Regelbildungsprozess in Form von Vernehmlassungen trägt zu einer grösseren Bereitschaft bei, Regeln mitzutragen und sich dafür einzusetzen, dass sie eingehalten werden.

Auf der Ebene der Schüler/innen: Eine direkte Partizipation von Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung eines Regelsystems ist v. a. deswegen schwierig, weil die Regeln, die gelten sollen, nicht verhandelbar sind. Eher möglich (z. B. in Schulen mit entsprechender Tradition) ist eine Form der Partizipation von Schülerinnen und Schülern bei der Diskussion möglicher Sanktionen bei Regelübertretung.

Die Aussicht auf Sanktionen und das Wissen um deren Umsetzung, tragen dazu bei, dass Regeln eingehalten werden.

Auf der Ebene der Klasse: Im Unterricht kann eine allgemeine Auseinandersetzung der Schüler/innen mit «Regeln und Sanktionen» und der Frage «Wie kann eine Gemeinschaft funktionieren?» Verständnis für Regelsysteme aufbauen und festigen.

«Wie reagieren, wenn Schüler/innen volljährig sind?»

Bestimmte Schulen werden (auch) von jungen volljährigen Erwachsenen besucht. Im Prinzip gelten die gleichen Hinweise, Überlegungen und Argumente wie bei minderjährigen Schüler/innen. Was sich teilweise ändert, ist das Vorgehen nach dem Interventionsleitfaden (vgl. S. 28-30): Sind Schüler/innen volljährig, sollte der Einbezug der Eltern mit Zustimmung der Schüler/innen erfolgen.

Feststellen von Regelbrüchen

«Wie findet man heraus, ob ein Schüler/eine Schülerin bekifft ist?»

Bekifftete Jugendliche sind nicht leicht zu erkennen. Lange nicht alle Konsumentinnen und Konsumenten entwickeln direkt nach dem Konsum gut sichtbare Symptome und die feststellbaren Zeichen sind nicht mit Sicherheit auf einen Konsum zurückzuführen. In einem Gespräch kann die Ursache der Auffälligkeit am ehesten geklärt werden.

Auf Cannabiskonsum hinweisen können z.B.:

- Charakteristischer Geruch
(Kann auch an Kleidern haften, die in Anwesenheit kiffender Personen getragen wurden.)
- Seditiertheit, verlangsamte Reflexe, verringerte Konzentration
(Können zum Beispiel auch bei Müdigkeit auftreten.)
- Auffallende Gesprächigkeit oder Schweigsamkeit
(Auffallende Schweigsamkeit kann z.B. auch mit Sorgen zusammenhängen, die ein Schüler/eine Schülerin hat.)
- Mehr oder weniger unmotiviertes Kichern
(Manchmal lachen Heranwachsende über für Erwachsene unverständliche Dinge.)
- Gerötete Augen
(Können auch nach Wassersport, durch eine Augenerkrankung, wegen Weinens etc. auftreten.)

«Wie erkennt man problematischen Suchtmittelkonsum?»

Problematischer Suchtmittelkonsum kann sich in verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten ausdrücken oder mit solchen zusammenfallen. Aber Vorsicht: Solche Auffälligkeiten können ganz verschiedene Ursachen haben. In jedem Fall sind sie Ausdruck eines Unwohlseins oder eines Problems, auf das reagiert werden muss.

- Starker Leistungsabfall, insbesondere fächerübergreifender Leistungsabfall
- Häufige (unentschuldigte) Absenzen
- Häufiges Zuspätkommen
- Häufig unerledigte Hausaufgaben
- Erhebliche Veränderungen im Freundeskreis
- Aufgeben von Interessen und Aktivitäten
- Grosse Gefühlsschwankungen
- Rückzug, Verslossenheit, Unlust, Demotivation, Apathie
- Unruhiges Verhalten, Störung des Unterrichts
- Soziale und/oder familiäre Probleme
- Anlügen
- u.a.

«Sollen Schulen Drogentests durchführen?»

Nein, weder für öffentliche noch für private Schulen können solche empfohlen werden. Zum einen stellen sich dabei rechtliche Probleme (Persönlichkeitsschutz), zum anderen ist diese Massnahme vom erzieherischen Standpunkt her fragwürdig. Um festzustellen, ob es einem Schüler/einer Schülerin schlecht geht, ob er/sie die schulischen Anforderungen erfüllt oder Regeln einhält, sind keine Drogentests nötig. Es gibt andere Interventionen, die dem Vertrauensverhältnis nicht schaden und auf den Persönlichkeitsschutz Rücksicht nehmen. Dazu gehören entwicklungsfördernde Massnahmen, wie sie in dieser Broschüre vorgeschlagen werden.

Der Aussagewert von Testergebnissen ist beschränkt: Noch Tage oder gar Wochen nach dem Konsum können Cannabisspuren im Urin nachgewiesen werden, so dass ein Testergebnis nichts über den aktuellen Zustand der betroffenen Person aussagt. Ein positives Testergebnis kann nicht aufzeigen, ob diese Person regelmässig Cannabis konsumiert. Weiter sind die einfach durchzuführenden Tests relativ leicht zu fälschen (Verdünnen, falscher Urin etc.).

Der Abschreckungseffekt solcher Tests ist beschränkt. Die Angst vor den Konsequenzen im Falle eines positiven Testergebnisses hält Jugendliche nicht unbedingt vom Konsum ab. Sind Drogentests Bestandteil einer therapeutischen Intervention durch Fachpersonen, können diese begleitend zu einer Behandlung in adäquater Form eingesetzt werden.

Interventionen

«Welche Art disziplinarischer Massnahmen machen Sinn?»

Grundsätzlich sind Sanktionen mit einem Bezug zum Regelverstoss sinnvoll, z.B. eine Auseinandersetzung mit dem Thema «Regeln» oder eine Leistung für die Gemeinschaft. Das ist aber nicht immer möglich. Deshalb können auch «klassische» Auflagen in Form von Strafaufgaben oder Nachsitzen eingesetzt werden. Es ist sicher günstig, die Massnahme nachzubesprechen, evtl. im Rahmen des Gesprächs nach Interventionsleitfaden. Wichtig ist, dass dem Schüler/der Schülerin der Bezug zwischen Regelverletzung und Konsequenz deutlich wird. Falls es zu keinen weiteren Vorfällen kommt, ist die Angelegenheit damit abgeschlossen.

«Welche Interventionen im Sinne der Entwicklungsförderung sind sinnvoll?»

Grundsätzlich macht Sinn, was der Problemlösung sowie der Gesundheit und Entwicklung der betreffenden Schüler/innen dient. Das bedeutet, dass ein Schüler/eine Schülerin so lange wie möglich in der Schule eingebunden bleiben soll. In vielen Fällen können mit Gesprächen, wie sie z.B. im Interventionsleitfaden (ab S. 28) beschrieben sind, Veränderungen des Verhaltens begünstigt werden. Wenn nötig müssen weitere Massnahmen getroffen werden, die das Ziel haben, den Schüler/die Schülerin zu unterstützen und Hilfestellungen zu bieten. Allerdings darf das längerfristig nicht auf Kosten der Lehrpersonen, der andern Schüler/innen oder der Schule geschehen. Je nach Problemlage müssen Fachpersonen beigezogen werden.

In wenigen Fällen ist ein (temporärer) Ausschluss oder eine Versetzung in eine Einrichtung nötig, die den betreffenden Jugendlichen eine adäquate individuelle Begleitung und entwicklungsfördernde Struktur bietet. In Einzelfällen sind Erziehungshilfen für Eltern oder vormundschaftliche Massnahmen angezeigt und unerlässlich.

«Was tun, wenn an der Schule gedealt wird?»

Dealen ist die Abgabe von Drogen gegen Entgelt oder gegen eine Dienstleistung. Schüler/innen, die erwiesenermassen mit Cannabis «dealen», werden verwarnt. Im Allgemeinen wird die Polizei eingeschaltet. Die Eltern werden informiert und aufgefordert, mit Unterstützung der Schule ihren Sohn/ihre Tochter zur Einhaltung der Regeln zu verpflichten. Dabei muss auch darüber gesprochen werden, dass es sich beim Handel um eine Gefährdung der anderen Schüler/innen handelt und dass die Schule die Aufgabe hat, diese zu schützen. Handel an der Schule darf niemals toleriert werden.

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, was «Dealen» ist und was nicht. Oft geben Schüler/innen an ihre Kameradinnen und Kameraden Cannabis als eine Art «Freundschaftsdienst» weiter, d.h. ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Wenn festgestellt wird, dass ein Schüler/eine Schülerin Cannabis in dieser Art weitergegeben hat – also ohne dass ein Handel vorliegt – kann auf den Leitfaden zurückgegriffen werden. Die Regelverletzung wird sanktioniert und eine Verhaltensänderung soll mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden.

Auf einigen Schularealen, gerade wenn sie auch soziale Treffpunkte sind, kann es sein, dass am Abend – nach der Schule – Cannabis weitergegeben wird. Auch hier sollte die Schule so weit wie möglich versuchen, Einfluss zu nehmen, damit dies nicht vorkommt.

In Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden kann in solchen Fällen nach einer Lösung gesucht werden.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin mit anderen illegalen Drogen handelt oder solche weiter gibt, empfiehlt es sich, sofort die Polizei einzuschalten. Das gleiche gilt, wenn ehemalige Schüler/innen oder fremde Personen auf dem Schulhausareal und in dessen Umgebung Drogen (auch Cannabis) anbieten. Lehrpersonen sollten hier, um sich zu schützen, nicht selbst eingreifen, sondern dies der Polizei überlassen.

«Was, wenn gleich mehrere Schüler/innen konsumiert haben?»

Im Prinzip kann genau so vorgegangen werden, wie wenn es sich um einen Einzelfall handelt. Einzelgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sollten auf jeden Fall stattfinden. Weiter ist eine Auseinandersetzung mit der gesamten betroffenen Gruppe angezeigt, gerade um z.B. über Gruppenphänomene diskutieren zu können. Vielleicht kann und möchte eine Lehrperson diese Aufgabe selbst übernehmen. Möglicherweise ist es angezeigt diese Aufgabe an eine andere Person (z.B. an einen Schulsozialarbeiter/eine Schulsozialarbeiterin oder an eine Fachperson einer Suchtberatungsstelle) zu delegieren.

«Was, wenn eine dritte Person Schüler/innen beim Kiffen erwischt?»

Oft wird es so sein, dass nicht die Hauptlehrperson selbst, sondern andere schulinterne Personen (z.B. der Schulhausabwart oder andere Lehrpersonen) beobachten, wie Schüler/innen vor oder während der Schulzeit Cannabis konsumieren. Dann sollten diese die Schüler/innen ansprechen und ihnen erklären, dass die Schulhausregeln verlangen, dass der Vorfall der Hauptlehrperson gemeldet wird. Letzterer fällt die Aufgabe zu, weitere Schritte einzuleiten.

Hilfestellungen

«Welche Hilfestellungen gibt es?»

Manche Schulen können in schwierigen Situationen auf interne Hilfestellungen zurückgreifen. So können z.B. Schulsozialarbeiter/innen, Gesundheitsbeauftragte, Kontaktlehrpersonen oder andere speziell geschulte Personen bestimmte Aufgaben übernehmen. Je nachdem können diese Personen zu einem frühen Zeitpunkt die Lehrpersonen entlasten. Eventuell ist das Vorgehen bereits in einem Früherfassungskonzept der Schule festgelegt. In anderen Fällen können oder müssen externe Fachpersonen eingeschaltet werden. Es empfiehlt sich, solche Kontakte bereits während der Erarbeitung eines Regelsystems aufzubauen. Neben den schulnahen Beratungsangeboten kommen in diesem Zusammenhang insbesondere Präventions- und Suchtberatungsstellen sowie (für Ordnungsfragen) die Polizei in Frage. Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung etwa müssen sofort Fachpersonen beigezogen werden.

Gesetzliche Vorschriften

«Welches sind die gesetzlichen Vorschriften, die man beachten muss?»

Die UN-Kinderrechtskonvention legt das Recht von Kindern auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung fest. Die Eltern oder ihre rechtmässigen Vertreter/innen sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Die Kinderrechtskonvention erklärt die Kinder vor allem aber explizit zu Grundrechtsträgern, d.h. das Kind ist ein in seiner Persönlichkeit zu respektierendes Wesen mit eigenständigen Rechtspositionen.

Die Bundesverfassung legt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf die Förderung ihrer Entwicklung fest. Das Schulwesen wird den Kantonen zugewiesen, was bedeutet, dass die gesetzliche Situation je nach Kanton berücksichtigt werden muss – auch in Zusammenhang mit der Erstellung eines Regelsystems.

Das Zivilgesetzbuch überträgt den Eltern die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes. Sie sind auch verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten. Grundsätzlich also **haben die Eltern das Erziehungsmonopol**.

Sie müssen in alle Belange, die das Kind betreffen und von ausserfamiliären Stellen behandelt werden, einbezogen werden. Sie entscheiden im Prinzip, wie den Bedürfnissen des Kindes Rechnung getragen werden soll.

Die Schule trägt eine grosse Verantwortung im Zusammenhang mit der Sicherung des Kindeswohls. Die Schule ist u. a. verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Das öffentliche Lehrpersonal muss den Anspruch des Persönlichkeitsschutzes von Eltern, Schülerinnen und Schülern garantieren. Das Lehrpersonal unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die Pflicht der Verschwiegenheit hat Grenzen: So kann diese z.B. aufgrund des Motivs des Kindeswohls durchbrochen werden. Viele **kantonale Gesetze** und das schweizerische **Strafgesetzbuch** sehen z.B. hinsichtlich des Kindesschutzes für bestimmte Personen (insbesondere auch für Schulorgane) eine Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde vor, wenn eine Entwicklungsgefährdung besteht. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn ein Kind bezüglich affektiver, intellektueller, körperlicher, gesundheitlicher oder rechtlicher Aspekte gefährdet ist.

Gemäss dem geltenden Betäubungsmittelgesetz sind der Anbau, Besitz, Handel und Konsum von Cannabis strafbar. Ein Verstoss gegen das Gesetz wird mit einer Anzeige durch die Polizei geahndet. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Ihre Vergehen werden jedoch nach **dem Jugendstrafrecht** beurteilt, welches in erster Linie vom Erziehungsgedanken ausgeht.

Seit längerem befasst sich das Parlament mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes. Vorgesehen sind die Strafbefreiung des Cannabiskonsums, mehr Jugendschutz und Prävention und eine bessere Kontrolle des Anbaus und Handels. Vor allem die Strafbefreiung des Konsums ist im Parlament umstritten.

Einbezug der Eltern

«Wie kann man die Eltern in die Regelbildung einbeziehen?»

Der Einbezug einer Elternvertretung in den Prozess der Regelfindung ist dann gut möglich, wenn sich die Eltern organisiert haben und bereits «aus Tradition» am Geschehen in der Schule Anteil haben. Ist dies nicht der Fall, wird es schwieriger, eine Vertretung zu finden, die die Haltung der Eltern repräsentieren kann.

Wenn ein Regelsystem ausgearbeitet wird, ist dies ein willkommener Anlass, die Eltern stärker einzubeziehen und einzubinden, indem ihre Rolle und ihre Aufgaben definiert werden. Eine Einladung zur Kooperation und eine Wertschätzung ihrer Rolle sind wichtige Bestandteile der Kommunikation.

In jedem Fall müssen die Eltern informiert werden,

- welche Regeln gelten,
- warum sie gelten,
- welche Interventionen im Fall von Cannabiskonsum vorgesehen sind,
- wann die Eltern einbezogen werden,
- welche Unterstützung die Schule in Problemlagen bietet und
- wann es zum Einbezug externer Fachpersonen kommt.

Die Eltern erhalten auch Informationen über die Regeln für Schulverlegungen und andere schulische Anlässe und erfahren, was in solchen Fällen von ihnen erwartet wird und was sie von der Schule erwarten können.

«Wenn Probleme auftauchen: Wann sollen Eltern einbezogen werden?»

Da den Eltern die Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen obliegt und sie die Verantwortung für diese tragen, müssen sie informiert werden, wenn es innerhalb der Schule zu Schwierigkeiten kommt. Lehrpersonen sollen hier nicht die Verantwortung der Eltern übernehmen. Allerdings können die Eltern ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie ausreichend über das Verhalten und die Probleme ihrer Kinder informiert sind.

Bei geringfügigen Vergehen, die keine unmittelbare Gefahr für die anderen Schüler/innen bilden, kann die Sache zwischen Lehrperson und Schüler/in geregelt werden, insbesondere beim ersten Vorfall. Werden die Eltern einbezogen, sollten die betroffenen Schüler/innen, wenn irgendwie möglich, vorgängig informiert werden. So erhalten sie die Möglichkeit, allfällige Ängste oder Befürchtungen mit der Lehrperson zu besprechen.

«Die Eltern haben eine andere Haltung als die Schule! Was tun?»

Sollte der Fall eintreten, dass Schule und einzelne Eltern eine unterschiedliche Haltung zum Cannabiskonsum haben, ist es besonders wichtig, diese Eltern einzubeziehen und ihnen den Standpunkt der Schule zu verdeutlichen. Man braucht hier nicht zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen, sondern muss die Situation der Schule in den Vordergrund stellen. Von den Eltern darf erwartet werden, dass sie sich darauf einstellen und mit der Schule kooperieren, auch wenn sie eine andere Einstellung haben.

2 Gemeinsam(e) Regeln schaffen

In diesem Teil wird beschrieben, wie eine Schule ein Regelsystem schaffen kann und worauf sie dabei achten sollte.



Warum sind gemeinsame Regeln wichtig?

Klare Regeln und gezielte Interventionen sind aus verschiedenen Gründen wichtig. Sie schaffen klare Verhältnisse sowohl für Schüler/innen wie für Lehrer/innen, Eltern und andere Beteiligte. Darum müssen diese Regeln für das ganze Schulhaus gelten – es ist nicht möglich, klassenspezifische Regelungen festzulegen. Regeln helfen, Probleme zu verhindern, indem den Schülerinnen und Schülern deutlich vermittelt wird, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriert werden können und dass sie mit Konsequenzen rechnen müssen, wenn sie Regeln übertreten. Klare Regeln helfen, ruhig, sicher und einheitlich zu reagieren. Dies wirkt sich positiv auf die Glaubwürdigkeit von Schule und Lehrpersonen aus und gibt den Schülern und Schülerinnen Sicherheit.

Für alle Beteiligten, Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Schüler/innen wird die Problembearbeitung einfacher, wenn sich eine Schule darauf vorbereitet. Es ist mit annehmbarem Aufwand möglich, ein Regelsystem zu schaffen, das von allen getragen wird. Man muss:

- Regeln definieren, die Gültigkeit haben, praktikabel sind und von allen getragen werden.
- für den Fall von Übertretungen Massnahmen definieren und diese konsequent anwenden.
- einen Interventionsleitfaden mit entwicklungsfördernden Massnahmen festlegen.
- die Rollen- und Aufgabenverteilung aller Akteure klären und aufeinander abstimmen.
- alle Betroffenen regelmässig über das Regelsystem informieren.
- dafür sorgen, dass dieses System kontinuierlich verifiziert und angepasst wird.

Institutionelle Regelsysteme sind wichtig

Das Strafgesetz kann Probleme in Zusammenhang mit Cannabiskonsum nicht lösen – weder in der Schule noch in der Gesellschaft. Unabdingbar sind aber institutionelle Regelsysteme: Wir brauchen die klare Haltung und Botschaft «Kiffen verboten» überall dort, wo Jugendliche lernen, arbeiten oder in Situationen, in denen sie sich selbst oder andere gefährden.

Wie kann man solche Regeln schaffen?

1. Bildung einer Arbeitsgruppe

Ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung (oder eine in Präventionsfragen kompetente Lehrkraft) wird von der Schulleitung beauftragt, die Leitung dieses Projekts zu übernehmen und dafür eine Arbeitsgruppe zusammenzustellen. Kooperation ist von Anfang an wichtig. Es wird zwar kaum möglich sein, alle Betroffenen direkt in den Prozess der Regelfindung einzubinden, aber alle vom Regelsystem Betroffenen sollten in der Ausarbeitung eines solchen Regelsystems vertreten sein – mit Ausnahme der Schüler/innen. Die Arbeitsgruppe sollte auch nicht zu gross sein. Daher muss entschieden werden, wer direkt bei der Erarbeitung dabei sein soll, wer in Vernehmlassungen einbezogen wird und wen man einfach über die Ergebnisse informiert.

Eine mögliche Zusammensetzung einer solchen Arbeitsgruppe:

- Mitglied der Schulleitung resp. je eine Vertretung der Schulleitungen
Der Leitung des Projekts kommt im Prozess der Regelbildung eine zentrale Rolle zu. Sie wird die Zusammenkünfte organisieren, die Sitzungen leiten, Ergebnisse festhalten und die Kontinuität der Arbeit garantieren.
- Lehrpersonen (z.B. «Kontaktlehrperson», Mediator/in, Gesundheitserzieher/in, Vertretungen verschiedener Schulstufen)
- Wenn abzusehen ist, dass ein Teil der Lehrpersonen mit der Ausrichtung des Regelwerks Schwierigkeiten haben wird, ist es hilfreich, ihnen eine Vertretung in der Arbeitsgruppe anzubieten.
- Vertretung der Schulbehörde
- Andere Vertreter/innen, je nach Situation: ein Schulsozialarbeiter/eine Schulsozialarbeiterin, der/die Schulhausabwart/in, eine Elternvertretung, evtl. ein Schulkrankenschwester
- **Beratend:** Vertretung der regionalen Suchtpräventions- und/oder Suchtberatungsstelle, des Schulpsychologischen Dienstes, Schularzt/Schulärztin

2. Haltungen klären

Gemeinsame Regeln basieren auf gemeinsamen Zielvorstellungen. Die Beteiligten bringen ihre Werthaltungen bezüglich Cannabiskonsums in die Diskussion ein. Es wird kaum so sein, dass alle Mitglieder einer solchen Arbeitsgruppe die gleiche Haltung dem Cannabiskonsum gegenüber haben. Das ist auch nicht notwendig. Wichtig ist vielmehr, gemeinsame Ziele zum Thema «Cannabiskonsum und Schule» zu formulieren, also eine Haltung zu finden, die sich spezifisch auf die Schule bezieht. Es kann sich lohnen, für diesen Prozess eine externe Fachperson beizuziehen. Die Ergebnisse sollten dem Kollegium vorgelegt und offene Fragen ausdiskutiert werden.

3. Regeln formulieren

Man muss darauf achten, dass bei einer Formulierung von Regeln zu Cannabis insbesondere auch Regeln zu Alkohol und anderen Substanzen einbezogen werden. Es wäre nicht glaubwürdig, sich nur auf Cannabis zu konzentrieren. Die Regeln und Sanktionen zu Cannabis (und anderen Substanzen) müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu anderen Regeln und Sanktionen stehen und in das Regelwerk der Schule integriert werden. Wenn nötig müssen bestehende Regeln oder Sanktionen überprüft und angepasst werden.

Regeln und Sanktionen machen nur Sinn, wenn sie im Schulalltag zur Anwendung kommen. Es lohnt sich deshalb, eine kritische Betrachtung an den Anfang des Prozesses zu stellen: Welche Regeln und Sanktionen gibt es bereits? Wie geht man an der Schule damit um? Wie verbindlich sind sie? Was fehlt?

Es ist empfehlenswert, die von der Arbeitsgruppe formulierten Regeln bei allen betroffenen Gruppen (mit Ausnahme der Schüler/innen) in eine Vernehmlassung zu geben.

4. Massnahmen festlegen

Die Arbeitsgruppe legt fest, wie reagiert werden soll, wenn Schüler/innen Regeln übertreten. Im Prinzip müssen zwei Formen von Reaktionen bestimmt werden, die parallel eingesetzt werden:

1. Sanktionen in Form von **disziplinarischen Massnahmen**: Diese Konsequenzen werden als Hilfe für die Lehrpersonen in schriftlicher Form festgehalten, z.B. als Beilage zu den Regeln. Allerdings gibt es auch immer wieder Situationen, in denen sich individuell angepasste Sanktionen aufdrängen.
2. **Entwicklungsfördernde Massnahmen** müssen parallel zu disziplinarischen Massnahmen in die Wege geleitet werden. Sie sollen den betroffenen Schülerinnen und Schülern helfen, eine problematische Entwicklung oder schwierige Situationen zu überwinden. Diese Massnahmen erfolgen in Form eines Gesprächs und sind abhängig von der Situation.

Die Arbeitsgruppe entwickelt einen Interventionsleitfaden (vgl. Beispiel Seiten 28-33), der ein flexibles und auf die verschiedensten Situationen anwendbares Vorgehen erlaubt. Lehrpersonen, Schulleitung(en) und weitere Akteure werden so in ihrer Arbeit unterstützt und zugleich entlastet.

5. Rollen klären

Innerhalb der Schule sollten die Kompetenzen verschiedener Rollenträger/innen geklärt werden, z.B. welche Rollen und Aufgaben den Hauptlehrpersonen zufällt, wer an Gesprächen teilnimmt, wann wer informiert werden muss (z.B. wann sollen Lehrpersonen die Schulleitung oder gar die Schulbehörde informieren?), an wen sich Lehrpersonen wenden können, um sich zu entlasten, wer welche Entscheidungen treffen kann und darf etc. Es gilt auch, Zeitpunkt, Kriterien und Form der Zusammenarbeit mit verschiedenen externen Fachstellen zu definieren.

6. Regeln und Massnahmen kommunizieren

Die Arbeitsgruppe erstellt einen Kommunikationsplan für die Information aller Betroffenen (Kollegium, Schülerinnen und Schüler, Eltern etc.). Es empfiehlt sich, alle Beteiligten zur Kooperation einzuladen und ihre Rolle in diesem System hervorzuheben. Solche «Informationsrunden» müssen regelmässig durchgeführt werden:

- Zum Schuljahresbeginn
- Wenn es zu wichtigen Veränderungen des Regelsystems kommt.

Die Regeln und Massnahmen werden in geeignetem Rahmen auch im Schulleitbild erwähnt, evtl. als Ergänzung dazu. Diese mehr formelle Verankerung unterstreicht die Wichtigkeit.

Damit ist die Tätigkeit der Arbeitsgruppe im Prinzip abgeschlossen. Sie oder die Schulleitung muss bestimmen, wer für diese «Informationsrunden» in Zukunft verantwortlich sein soll.

7. Kontinuität sicherstellen

Weiter müssen die kontinuierliche Begleitung und eventuelle Anpassung des Systems geplant werden: Mit Besprechungen von Fallbeispielen soll regelmässig geprüft werden, ob das System gut funktioniert oder ob Veränderungen vorgenommen werden müssen. Auch hier muss die Schulleitung oder die Arbeitsgruppe bestimmen, wer diese Aufgabe übernimmt.

Flexibel bleiben!

Trotz Einfachheit und Eindeutigkeit darf ein Regelsystem nicht starr sein. Man sollte dieses als Leitlinie sehen. Den Lehrpersonen muss eine ausreichende **Flexibilität im Vorgehen und Reagieren** möglich bleiben. Je nach Situation wird man Schritte auslassen oder eine Stufe des Interventionsleitfadens wiederholen. Ein solches Regelsystem ist etwas **Dynamisches**: Was sich bewährt und was nicht, zeigt die Erfahrung. Eine regelmässige Evaluation erleichtert notwendige Anpassungen und Veränderungen.





3 Reagieren, wenn es zu Regelbrüchen kommt



Wenn Regeln verletzt werden, sind meistens zuerst die Lehrpersonen gefordert. Sie werden die ersten Schritte einleiten und begleiten im Allgemeinen den anschliessenden Prozess. Vieles von dem, was Lehrpersonen tun können, ist Bestandteil ihres alltäglichen Umgangs mit ihren Schülerinnen und Schülern. Wenn das Verhältnis zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern gut ist, ist es einfacher, in einer Krisensituation das Gespräch zu finden und zu führen.

Ein Regelsystem, das eine Schule formuliert und anwendet, ist für Lehrpersonen eine wichtige Hilfestellung, wenn es zu kritischen Situationen kommt: Auf struktureller Ebene Sicherheit zu haben, ist eine gute Basis für eine konstruktive Problembearbeitung. Trotzdem ist es oft nicht leicht, im direkten Kontakt das «Richtige» zu tun.

Die folgenden Hinweise helfen Lehrpersonen, in solchen Momenten kompetent und ruhig zu reagieren:

- Für die richtige Einschätzung der Situation müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden.
- Um auf Regelbrüche und Konsumsituationen adäquat und sicher reagieren zu können, sind Kompetenzen, welche die Gesprächsführung erleichtern, sowie Wissen über Cannabis und Cannabiskonsum wichtig.



Die Situation einschätzen

Die Art der Reaktion hängt von verschiedenen Kriterien ab:

1. Wie klar ist die Situation?

Wenn die Lehrperson nicht sicher ist, was genau vor sich geht (ob z.B. überhaupt Cannabis konsumiert wurde), gilt es, das Gespräch zu suchen und herauszufinden, was los ist. Unter Umständen muss eine Lehrperson auch ermitteln. Falls dies nötig ist, empfiehlt sich eine Absprache mit der Schulleitung. Ermitteln ist keine einfache Angelegenheit. Sie verlangt Fingerspitzengefühl und zugleich Entschiedenheit, weil niemandem Unrecht getan und trotzdem herausgefunden werden soll, was vorgefallen ist.

2. Wie schwerwiegend ist die Situation?

Grenzen auszutesten und Regeln zu übertreten, ist für das Jugendalter bis zu einem gewissen Grad typisch und nicht nur negativ. Nicht jede Regelverletzung oder Verhaltensauffälligkeit erfordert die gleiche Reaktion. Es gilt, die gesamte Situation im Auge zu behalten, d.h. einzubeziehen, ob weitere Auffälligkeiten oder Probleme bestehen, und zu beachten, über welche Kompetenzen der Schüler/die Schülerin verfügt.

Nicht immer sind es die schwerwiegenden Situationen, die besonders zu schaffen machen. Gerade bei unangenehmen kleineren, länger dauernden Problemen besteht die Gefahr einer Überbewertung, so dass in der Folge sehr viel Zeit und Energie für eine Problemlösung investiert wird, die unter Umständen dann für die Bearbeitung schwerwiegender Situationen fehlt.

Eine erste Einschätzung des Problems oder der Situation hilft der Lehrperson angemessen zu reagieren. Bei schwerwiegenden Problemen ist es wichtig, bald eine Fachperson beizuziehen, und dem Schüler/der Schülerin und evtl. den Eltern professionelle Hilfe anzubieten. Der Schulpsychologische Dienst, eine Jugend- oder Suchtberatungsstelle oder eine andere Fachstelle sind mögliche Partner.

Die Schulen unterstehen den Gesetzgebungen des Bundes und insbesondere des Kantons (Schulgesetz). Diese Vorschriften müssen beim Vorgehen berücksichtigt und in ein schulinternes Regelsystem eingebaut werden, z.B. in Zusammenhang mit der Frage der Gefährdungsmeldung.

3. Wie oft ist es zu Vorfällen gekommen?

Wiederholungen können ein Anzeichen sein dafür, dass der Schüler/die Schülerin nicht in der Lage ist resp. nicht die geeigneten Hilfestellungen hat, um sich an Abmachungen zu halten. Bei Wiederholungen muss intensiv der Frage nachgegangen werden, wie es dem Schüler/der Schülerin geht und welche Ursachen das Problemverhalten haben könnte.

4. Besteht Selbstgefährdung oder werden andere Schülerinnen und Schüler gefährdet?

Die Frage nach Selbst- oder Fremdgefährdung ist für eine Einschätzung der Situation wichtig.

Besteht bei einem Schüler/einer Schülerin eine Selbstgefährdung, muss schnell gehandelt und schulinterne Hilfe beigezogen, resp. Unterstützung von externen Fachstellen angefordert werden.

Das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin kann auch andere gefährden. Offensichtliche Formen der Gefährdung anderer Schüler/innen sind z.B. das Dealen oder die Störung und Belastung des Unterrichts. In diesen Fällen müssen Massnahmen ergriffen werden, die den anderen Schülerinnen und Schülern zu einem normalen schulischen Alltag verhelfen.

Oft sind Beeinflussungen und Störungen, die durch eine Verhaltensauffälligkeit eines Schülers/einer Schülerin entstehen, nicht so offensichtlich. In diesen Situationen bedarf es einer feinfühligem und systematischen Analyse der Situation durch die Lehrperson: Wie auffällig ist das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin? Wie nehmen andere Schüler/innen dieses wahr und werden davon beeinflusst? Besonders wichtig ist es, in diesen Situationen mit der Klasse in Kontakt zu bleiben. Unter Umständen muss diese Situation im Klassenverband aufgegriffen werden.

5. Weitere Kriterien

Die Einschätzung der Situation hängt natürlich auch vom **Alter** und von der **Persönlichkeit** des Schülers oder der Schülerin, von den **Umständen, Motiven und Absichten**, die einem Regelbruch zu Grunde liegen, und dem **Entwicklungsstand** des Schülers/der Schülerin ab.

Jugendliche, die schon mit 13/14 Jahren Cannabis konsumieren, sind in ihrer Gesundheit und Entwicklung besonders gefährdet. Bei ihnen drängt sich eine sofortige und intensivere Intervention auf. Häufig sind Jugendliche, die früh Alkohol, Cannabis oder andere psychoaktive Substanzen konsumieren, psychisch und sozial belastet und der Konsum kann ein Versuch der Selbstmedikation sein. Ein früher Konsum erhöht das Risiko, andere Drogen zu konsumieren. Wer früh mit dem Konsum beginnt, ist eher geneigt über längere Zeit zu konsumieren. Ein Ausstieg scheint für viele schwieriger zu sein.



Adäquat und sicher reagieren

«Wie erkennt man Cannabiskonsum?»

Ob ein auffälliges Verhalten tatsächlich mit dem Konsum von Cannabis zusammenhängt, ist nicht leicht festzustellen. Das gilt für die akuten Anzeichen eines Konsums wie auch für die Anzeichen eines eigentlichen Suchtmittelproblems (vgl. Feststellen von Regelbrüchen, Seiten 8/9). Eigentlich kann man nur in Gesprächen herausfinden, was wirklich vor sich geht.

«Was, wenn ich bloss einen Verdacht habe?»

Oft ist man nicht sicher, ob man sich zu Recht Sorgen macht oder was bestimmte Verhaltensauffälligkeiten wirklich zu bedeuten haben. Nicht in jedem Fall drängt sich eine sofortige Reaktion auf. Es gilt aber, aufmerksam zu bleiben. Unter Umständen kann es hilfreich sein, seine Beobachtungen aufzuschreiben und sich mit Kolleginnen, Kollegen, Fachpersonen etc. zu besprechen. Was beobachten andere Lehrpersonen, bei denen dieser Schüler/diese Schülerin Lektionen besucht und welche Erfahrungen haben sie mit ihm/ihr gemacht?

«Was kann eine Lehrperson tun, wenn es zu Verhaltensauffälligkeiten kommt?»

In der Regel fällt der Hauptlehrperson die Aufgabe zu, Interventionen einzuleiten, wenn ein Schüler/eine Schülerin Cannabis konsumiert und wenn es zu Verhaltens- oder Leistungsproblemen kommt. Aber: Wie lange können Lehrpersonen einen Schüler oder eine Schülerin selbst begleiten und wann nicht mehr? Ein erstes und zweites Gespräch (vgl. Interventionsleitfaden, ab Seite 28) wird idealerweise von der Hauptlehrperson geführt, weil diese die Situation am besten kennt und legitimiert ist, die Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Umfeld anzusprechen. Wenn sich die kritische Situation nicht bald entspannt, muss die Lehrperson bei der Problembearbeitung entlastet werden. Dabei ist es hilfreich, wenn die Schule eine Rollenverteilung nach Situation und Kompetenzen definiert und dass Lehrpersonen innerhalb der Schule, z.B. von einer in Präventions- und Beratungsfragen weitergebildeten Lehrperson, Unterstützung erhalten können.

«Was, wenn Schüler/innen aktuell bekifft sind?»

Wenn klar ist, dass ein Schüler/eine Schülerin bekifft im Unterricht sitzt, spricht man ihn/sie direkt im Unterricht darauf an, teilt ihm/ihr mit, dass er/sie nicht in der Lage ist, in diesem Zustand dem Unterricht zu folgen und dass die Lehrperson einen Termin für ein Gespräch mit ihr/ihm vereinbaren wird. Man sucht einen Weg, ihn/sie nach Hause zu schicken (von den Eltern abholen lassen, von jemandem begleitet) oder nach einer Möglichkeit, den Schüler/die Schülerin an der Schule betreuen zu lassen, wenn eine Betreuung zuhause nicht gewährleistet wäre. Bekifft Schüler/innen sollen in diesem Zustand nicht in der Klasse verbleiben.

Sind gleich mehrere Schüler/innen bekifft, ändert dies nichts an diesem Vorgehen. Allerdings sollte man dies dann auch als **Gruppenphänomen** behandeln: Zusätzlich zu den Einzelgesprächen sollte sich die Gruppe auch gemeinsam mit der Situation auseinandersetzen. Unter Umständen empfiehlt es sich, dazu eine Fachperson einer regionalen Suchtfachstelle einzubeziehen.

«Worauf muss ich bei Cannabiskonsum von Schülerinnen und Schülern achten?»

Wenn es um Cannabiskonsum geht, sollte die Lehrperson versuchen, die Situation der Schüler/innen im Allgemeinen und das Konsummuster sowie die Motive des Konsums einzuschätzen. Insofern ist es wichtig, dass Lehrpersonen auch Wissen zu Cannabis und zu Konsummustern erwerben.

Die Häufigkeit des Konsums und auch die Konsummotivation sind wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Situation. Viele Jugendliche konsumieren mal aus Neugier, oder weil es die anderen tun. Einige hören bald wieder mit dem Konsum auf, andere konsumieren sporadisch, z.B. als punktuelles Gruppenerlebnis. Bestimmte Konsummotive bergen besondere Risiken: Wenn konsumiert wird, um sich zu entspannen, um sich bei Stress zu entlasten etc., ist das Risiko besonders gross, immer wieder und immer häufiger zu konsumieren. Es besteht u.a. die Gefahr abhängig zu werden. Besonders bedenklich ist regelmässiger Konsum in belastenden Lebenssituationen, z.B. bei angespannter Familien- oder Schulsituation.

«In meiner Schulklasse sitzen mehrere Schüler/innen, die praktisch dauernd bekifft sind.»

Ist eine Situation in einer Schulklasse so schwerwiegend, dass mehrere Schüler/innen regelmässig bekifft im Unterricht erscheinen, ist eine professionelle Intervention (Krisenintervention) angezeigt, um den Konsumierenden möglichst schnell eine Hilfestellung zukommen zu lassen. Es geht auch darum, nicht konsumierende Schüler/innen, zu schützen und ihnen einen normalen Schulalltag zu ermöglichen.

«Wie kann ich Gespräche gestalten? Worauf muss ich achten?»

Zielorientiertheit ist wichtig. Während der Vorbereitung eines Gesprächs kann sich die Lehrperson darüber klar werden, was sie erreichen und welche Punkte sie ansprechen will. Das Gespräch kann eine einfache Struktur haben, z.B. Beobachtungen besprechen, Situation einschätzen, Ziele formulieren, Hilfestellungen besprechen. Am besten macht man sich hierzu im Voraus Notizen, die dann im Gespräch benutzt werden können.

Das Gespräch sollte sich auf **die Situation in der Schule** beziehen. Es handelt sich um eine pragmatische Intervention, die keine therapeutische Zielsetzung haben kann. Das Verhalten der Schüler/innen sollte nicht generell bewertet («Das ist schlecht.»), **sondern in Beziehung zu Situationen** gestellt werden: Cannabiskonsum ist problematisch für die schulischen Anforderungen, für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben. Ein bestimmtes Verhalten kann nicht toleriert werden, weil es die anderen im Schulalltag stört etc.

Weitere wichtige Aspekte:

- Aktiv zuhören, die Sichtweisen der Partner erkunden
- Eine Grundhaltung der Akzeptanz
- Von Beobachtungen ausgehen und mit Ich-Botschaften sprechen
- Die Problemlösung ins Zentrum stellen und verdeutlichen, dass es Hilfestellungen gibt, wenn der Schüler/die Schülerin fürchtet, nicht alleine damit klarzukommen
- Nicht nur Negatives, sondern auch Positives besprechen

«Was muss ich im Gespräch mit den Eltern berücksichtigen?»

Es sollten vor allem die generellen Schwierigkeiten besprochen werden, d.h. die Verhaltensauffälligkeiten, die sich in der Schulsituation negativ auswirken. Das bedeutet auch: Einen allfälligen Konsum sollte man zwar ansprechen, ihn aber nicht ins Zentrum stellen. Ziel des Gespräches ist es eine Lösung zu finden, d.h. die Verhaltensziele klar festzuhalten und den Weg dahin zu besprechen. Die Hauptfrage lautet: Was braucht der/die Jugendliche? Weitere Fragen sind: Was können die einzelnen Personen zur Verbesserung der Situation beitragen? Welche Hilfestellungen von aussen wären dafür wichtig – für den Schüler/die Schülerin resp. auch für die Eltern?

Manchmal fällt es Lehrpersonen nicht leicht, die Eltern einzubeziehen, weil manche Eltern vorwurfsvolle oder gar aggressive Reaktionen zeigen. Sich selbst klar zu sein, welche Ziele das Gespräch mit den Eltern haben soll und sich nicht zu lange auf Diskussionen einzulassen, die von den Zielen abweichen, ist in solchen schwierigen Situationen hilfreich. Eine gute Vorbereitung des Gesprächs ist dazu besonders wichtig. Allenfalls kann in solchen Konstellationen eine andere Person, z.B. eine Vertretung der Schulleitung das Gespräch leiten.

Befürchtungen, dass das Kind bei einem Einbezug der Eltern unangemessene elterliche Sanktionen erfahren könnte, werfen die Frage auf, ob es richtig ist, Eltern zu informieren. Nicht immer sollte man einen Jugendlichen vor unangenehmen elterlichen Reaktionen schützen. Ist allerdings Gewaltanwendung im Spiel, bzw. zu befürchten, muss der Einbezug der Eltern gut geplant werden. In einem solchen Fall können Lehrpersonen Hilfe beim Schulpsychologischen Dienst, der Kinderschutzgruppe oder bei einer anderen dafür verantwortlichen Institution holen. Zu klären, welche Anlaufstellen dafür im Kanton oder in der Region zuständig sind, ist Sache der Konzeptausarbeitung.

«Wie reagieren, wenn ich gefragt werde, ob ich auch schon gekifft habe?»

Nach einer Befragung aus dem Jahr 2002 hat ziemlich genau jede dritte Lehrperson selbst Erfahrungen mit Cannabis gemacht, d.h. mindestens einmal probiert. Was, wenn ein Schüler/eine Schülerin danach fragt? Man ist ja auch ein Vorbild. Soll man darüber sprechen oder nicht? Wenn ja, wie?

Wenn Sie zu den Lehrpersonen gehören, die nie Cannabis ausprobiert haben, reicht ein klares Statement: «Nein, ich wollte das nie ausprobieren». «Dann wissen Sie ja nicht, wovon Sie sprechen» kann dann die Meinung sein. Aber: Eine eigene Erfahrung ist immer subjektiv geprägt, nicht «repräsentativ» und damit auch kein Argument dafür, ob sich jemand «auskennt» oder nicht. Erkenntnisse aus der Forschung beispielsweise bieten eine gute Grundlage, Wirkungen und Risiken einzuschätzen. Auch wenn der Vergleich hinkt: Man verlangt von einem männlichen Gynäkologen auch nicht, dass er ein Kind zur Welt gebracht hat. Er kennt sich trotzdem aus.

Wenn Sie zu den Lehrpersonen gehören, die Cannabiserfahrung haben und darüber sprechen wollen, kann eine «selektive Authentizität» weiterhelfen. Man muss nicht alles erzählen, aber was man erzählt, muss echt sein. Sich zu weit auf die Äste hinaus wagen, kann problematisch sein, immerhin ist der Konsum von Cannabis illegal. Auf jeden Fall muss ein eigener Konsum, wenn er thematisiert wird, auch kritisch hinterfragt werden.

4 Interventionsleitfaden

Übersicht

Im Rahmen der Etablierung eines Regelsystems muss auch ein Interventionsleitfaden erstellt werden, dem man im Fall von Übertretungen und Regelbrüchen folgt. Ein solcher Leitfaden muss den Gegebenheiten einer Schule angepasst werden. Der folgende Leitfaden ist ein Beispiel, von dem man sich bei der Erstellung eines eigenen Interventionsleitfadens inspirieren lassen kann.

Im Prinzip kommt der Hauptlehrperson die Aufgabe zu, solche Gespräche zu führen, auch wenn Vorkommnisse von anderen (Lehr-)Personen beobachtet wurden. Je nach Situation führen Hauptlehrperson und beobachtende Lehrperson die Gespräche gemeinsam.



1. Vorfall

2. Vorfall

3. Vorfall

4. Vorfall

Das Verhalten hat sich im Sinne der Vereinbarung geändert

Weiter bestehende Schwierigkeiten

erster Vorfall – erste Schwierigkeiten

- Die Eltern werden im Allgemeinen über das Vorgefallene informiert – angesichts ihres Erziehungsmonopols und um sie in die Verantwortung einzubinden. Dies wird dem Schüler/der Schülerin mitgeteilt, so dass er/sie auch allfällige Ängste zur Sprache bringen kann.
- Auch die Schulleitung kann über das Vorgefallene infor-

miert werden, evtl. vorläufig ohne den Schüler/die Schülerin namentlich zu nennen. Grundsätzlich gilt: Wenn die Eltern informiert werden, sollte auch die Schulleitung informiert werden, weil nicht auszuschliessen ist, dass sich die Eltern an die Schulleitung wenden.

- Dem Schüler/der Schülerin wird die vorgesehene disziplinarische Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, entweder gleich im

zweiter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

- Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
- Die Schulleitung wird über das Vorgefallene informiert.
- Dem Schüler/der Schülerin wird eine disziplinarische

Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, entweder gleich im Anschluss oder – wenn zeitlich nahe genug – im zweiten Gespräch.

- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern einen Gesprächstermin und bereitet sich

dritter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

- Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
- Die Schulleitung und evtl. auch die Schulbehörden werden über das Vorgefallene informiert.
- Dem Schüler/der Schülerin wird eine disziplinarische Mass-

nahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, in dieser Phase am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.

- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin, den Eltern und der Schulleitung einen Gesprächstermin und

vierter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

- Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
- Die Schulleitung und evtl. auch die Schulbehörde werden über das Vorgefallene informiert.
- Dem Schüler/der Schülerin wird eine disziplinarische

Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, am besten gleich im Anschluss daran, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.

- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin, den Eltern, der Schulleitung und einer Fachperson einen

Schlussgespräch

(nach dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Gespräch)
Zu diesem Gespräch werden alle Gesprächsteilnehmer/innen

des vorangegangenen Interventionsgesprächs eingeladen. Werden die Verhaltensziele erreicht, erfolgt ein Gespräch, in dem die Lehrperson die Veränderungen anerkennt und die Intervention formell abschliesst. Alle in den Interventionsprozess einbezogenen Personen werden über diese positive Entwicklung informiert (Schulleitung, Schulbehörden etc.).

Weiter bestehende Schwierigkeiten

Wenn sich die Situation nicht verbessert oder wenn gar von einer eigentlichen Entwicklungsgefährdung ausgegangen wer-

den muss, muss mit Hilfe von Fachpersonen (z.B. mit der bereits involvierten Fachperson der Jugend- oder Suchtberatungsstelle) festgestellt werden, welche Form der Hilfestellung adäquat wäre. Je nach Problemlage wird dieser Schritt

Anschluss daran oder – wenn zeitlich nahe genug – im ersten Gespräch nach Leitfaden.

- Die Lehrperson vereinbart mit dem Schüler/der Schülerin einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräche zur Klärung, erstes Gespräch (Seite 31-33)

auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräche zur Klärung, zweites Gespräch (Seite 31-33)

bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung – auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräch zur Klärung, drittes Gespräch (Seite 31-33)

Gesprächstermin und bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung und der Fachperson – auf dieses Treffen vor.

Zur Gesprächsgestaltung: Gespräch zur Klärung, viertes Gespräch (Seite 31-33)

Was «genützt» hat, sollte noch eine Weile beibehalten werden (Stabilisierung des positiven Verhaltens).

Das Verhalten hat sich im Sinn der Vereinbarung geändert

auch in einer Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Jugendberatungsstelle oder anderen Fachpersonen geplant.

Gespräche zur Klärung



Anwesend

Gesprächsleitung

Einstieg

**Besprechen der disziplinarischen Massnahme
(wenn noch nicht erfolgt)**

Grund für das Gespräch aufzeigen

**Lösungsmöglichkeiten besprechen:
Meint der Schüler/die Schülerin,
Hilfe zu brauchen?**

Vereinbarung treffen

**Information zu Konsequenzen,
falls Verhaltensänderung nicht eintritt**

Termin für nächstes Gespräch festlegen

Erstes Gespräch	Zweites Gespräch
Schüler/in, Hauptlehrperson	Schüler/in, Hauptlehrperson und Eltern
Hauptlehrperson	Hauptlehrperson
Begrüssung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z.B.: «Wir wollen hier über das Vorgefallene sprechen und gemeinsam einen Weg finden, um die Situation zu verbessern.»)	Begrüssung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z.B. «Es geht heute darum, Sie als Eltern gut zu informieren und gemeinsam einen Weg zu finden, um die Situation zu verbessern.»)
Die Gründe besprechen und fragen, was das Bekanntwerden des Problems und die Massnahme beim Schüler/bei der Schülerin und im Umfeld ausgelöst haben.	Die Gründe besprechen und fragen, was das Bekanntwerden des erneuten Vorkommnisses und die Massnahme beim Schüler/bei der Schülerin und im Umfeld ausgelöst haben.
<p>Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Absenzen, fehlende Motivation etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Beobachtungen oder Vorfälle ohne Wertung beschreiben und die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum wird die Lehrperson versuchen, diesen besser einschätzen zu können. (Was, wie viel, wann, bei welcher Gelegenheit wird konsumiert? Wissen die Eltern, Geschwister, Freunde etc. davon? Gab es deswegen Konflikte?)</p> <p>Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.</p>	<p>Je nachdem was vorgefallen ist werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Erneuter offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen nicht eingehalten wurden. Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum auch versuchen, diesen besser einschätzen zu können. Die Eltern einbeziehen: Wie sehen sie die Situation? Wie erleben sie ihr Kind im Alltag?</p> <p>Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.</p>
<p>Wenn ja wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen. Man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung.</p> <p>Wenn nein bespricht man Möglichkeiten, die der Schüler/die Schülerin selbst sieht, um die Verhaltensänderung herbeizuführen und geht dann weiter zur Vereinbarung.</p>	<p>Wenn ja wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen. Man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung.</p> <p>Wenn nein bespricht man Möglichkeiten, die der Schüler/die Schülerin selbst sieht, um die Verhaltensänderung herbeizuführen und geht dann weiter zur Vereinbarung.</p>
Ziele klar festhalten, evtl. schon hier schriftlich	Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Idealerweise sollten solche Vereinbarungen auf Papier mit Briefkopf der Schule festgehalten werden und nicht auf neutralem Papier oder dem der Lehrperson. Das unterstreicht den offiziellen Charakter der Situation.
Nach Leitfaden, auch dass dann die Eltern zum Gespräch eingeladen werden.	Nach Leitfaden, auch dass Eltern und Schulleitung am nächsten Gespräch teilnehmen werden.
In 3 bis 4 Wochen	In 3 bis 4 Wochen

Drittes Gespräch	Viertes Gespräch
Schüler/in, Hauptlehrperson, Eltern und Vertreter/in der Schulleitung, evtl. Vertretung der Schulbehörde	Schüler/in, Hauptlehrperson, Eltern, Vertreter/in der Schulleitung, je nach Einschätzung der Problemlage eine Fachperson von einer Suchtberatungsstelle, von einer Jugendberatungsstelle oder von einer anderen Fachstelle
Zuerst Hauptlehrperson, dann Übergabe an Vertreter/in der Schulleitung oder evtl. Schulbehörde (muss vorher besprochen werden)	Vertreter/in der Schulleitung
Begrüssung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z.B.: «Wir wollen gemeinsam darüber sprechen, wie die Situation verbessert werden kann. Weil die Schwierigkeiten nun schon etwas länger dauern, haben wir die Gesprächsgruppe erweitert.»)	Begrüssung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch
Eine disziplinarische Massnahme wird besser nicht in einer zu grossen Gruppe besprochen.	Eine disziplinarische Massnahme wird besser nicht in einer zu grossen Gruppe besprochen.
<p>Je nachdem was vorgefallen ist werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Die Lehrperson beschreibt Beobachtungen oder Vorfälle. Anschliessend übergibt sie die Gesprächsleitung an den Schulleiter/die Schulleiterin, der/die darauf hinweist, dass die Abmachungen wiederum nicht eingehalten wurden. Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum auch versuchen, diesen besser einschätzen zu können. Die Eltern einbeziehen: Wie sehen sie die Situation? Wie erleben sie ihr Kind im Alltag? Wie sehen sie die Problemlage? Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.</p>	<p>Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen wiederum nicht eingehalten wurden. Nun wird klar gefordert, dass der Schüler/die Schülerin – gemeinsam mit den Eltern – Hilfe von der anwesenden Fachstelle annimmt. Die Fachperson beschreibt Angebot und Bedingungen der Intervention (Beratung, Abklärung, Therapie) und welcher Aufwand damit verbunden ist, was erwartet werden kann (und was nicht).</p>
<p>Wenn ja wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen und man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung. Wenn nein sollte nun nachdrücklich empfohlen werden, dass sich der Schüler/die Schülerin möglichst gemeinsam mit den Eltern professionelle Hilfe holt (z.B. bei einer Jugend- oder Drogenberatungsstelle). Anschliessend geht man weiter zur Vereinbarung.</p>	
Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten (vgl. zweites Gespräch). Es wird auch festgehalten, ob der Schüler/die Schülerin Hilfe beanspruchen will oder nicht.	Diese wird wiederum schriftlich festgehalten (vgl. zweites Gespräch). Zusätzlich wird festgehalten, dass es zu einem Austausch zwischen Schulvertretung und Fachperson kommen wird – am besten nicht bloss als einzelner Gesprächstermin, sondern als (regelmässiger) telefonischer Kontakt. Der Fachstelle wird formell das Recht eingeräumt, die Schule in geeigneter Weise über den Verlauf der Intervention zu informieren. Die Kommunikationsform zwischen Schüler/in und Schule sowie zwischen Eltern und Schule wird festgehalten.
Nach Leitfaden, auch dass Eltern, Schulleitung und Fachpersonen am Gespräch teilnehmen werden. Das Hilfsangebot einer Fachstelle muss angenommen werden.	Vgl. Weiter bestehende Schwierigkeiten (Seite 28-30)
In 3 bis 4 Wochen	Termin festlegen in Absprache mit allen involvierten Personen.

Anhang: Ressourcen, Material, Webseiten

34

Fachstellen in den Regionen und Netzwerke

sind zu finden unter:

www.infoset.ch

www.drogindex.ch

www.bildungundgesundheit.ch

Das Internet als Informationsquelle

www.feelok.ch (Informationen für Jugendliche u.a. zu Cannabis)

www.tschau.ch (Informationen und Beratung für Jugendliche zu Drogen und anderen Themen)

www.sfa-ispa.ch

www.bag.admin.ch

BAG- Präventionsprogramme

im Schul- und Früherfassungsbereich:

b&g Bildung und Gesundheit Netzwerk Schweiz ermöglicht Schulen einen einfachen Zugang über nationale Kompetenzzentren zu verschiedenen für die Gesundheitsförderung relevanten Themen.

www.suchtundaids.bag.admin.ch/themen/sucht/praevention

supra-f ist ein Präventions- und Forschungsprogramm für gefährdete Jugendliche, die von sozialer Desintegration bedroht sind. www.supra-f.ch

Informationsmaterial und didaktisches Material

zum Thema Cannabis:

Verschiedene regionale Suchtpräventionsstellen haben Materialien zum Thema Cannabis veröffentlicht.

Bitte beachten Sie auch das Angebot der Fachstellen in Ihrer Region.

Folgendes Material kann (zuzüglich Versandkosten) bestellt werden bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA, Tel. 021 321 29 35, Fax 021 321 29 40, buchhandlung@sfa-ispa.ch, www.sfa-ispa.ch

Cannabis. Handbuch für Lehrkräfte mit Vorschlägen zur Unterrichtsgestaltung

96 Seiten, SFA, Lausanne, 2003, 3. veränderte Herausgabe, Fr. 34.50, zuzüglich Versandkosten.

Drogeninfo «Cannabis»

SFA, Lausanne, gratis. (für Erwachsene)

Cannabis richtig einschätzen

Broschüre, 16 Seiten, SFA, Lausanne, 2003, gratis. (für Erwachsene)

Trends im Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz

Broschüre, 20 Seiten, SFA, Lausanne, Fr. 5.-.

Flyer «Cannabis»

SFA, Lausanne, gratis. (für Jugendliche)

Cannabis. Mit Jugendlichen darüber sprechen. Was Eltern wissen sollten

8 Seiten, SFA, 2003, 3. veränderte Herausgabe, gratis.

Zoff mit Stoff

Kurzspielfilm zur Cannabisprävention, mit Begleitheft. Video VHS, 18 Minuten, SFA, Lausanne, 2002, Fr. 38.-

Persönliche Notizen:

